



23/SVV/1261

Beschlussvorlage
öffentlich

Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024 und Entgeltordnung zur Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur		<i>Datum</i> 17.11.2023
<i>geplante Sitzungstermine</i> 06.12.2023	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024 und die Entgeltordnung zur Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024.

Begründung:

Die Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam datiert vom 12. Dezember 1991 und wurde im Amtsblatt vom 05. Dezember 1992 öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsgrundlagen der Marktordnung haben sich grundlegend geändert. In der Vergangenheit hat es immer wieder Schwierigkeiten bezüglich der Marktöffnungszeiten und der anzubietenden Marktwaren gegeben.

Alle beteiligten Markthändler haben den Entwurf der Marktordnung inklusive Entgeltordnung am 25.07.2023 zur Stellungnahme erhalten. Am 20.09.2023 erhielten alle Markthändler im Rahmen einer Informationsveranstaltung nochmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Neufassung der Marktordnung und Anpassung der Entgeltordnung fanden bei den Händlern Zustimmung. Das Protokoll der Informationsveranstaltung ist beigelegt.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Darstellung der finanziellen Auswirkungen BV Marktordnung | öffentlich |
| 2 | Marktordnung_16_11_2023 | öffentlich |
| 3 | Synopse_Entgeltordnung_Stand_26_08_2023 | öffentlich |
| 4 | Informationsveranstaltung_vom_20_09_2023 | öffentlich |
| 5 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage_Marktordnung | öffentlich |

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Entgeltordnung zur Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 57301 Bezeichnung: Wochenmarkt (BgA).
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	98.680	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	450.000
Ertrag neu	98.680	90.000	132400	132.400	132400	132400	619.600
Aufwand laut Plan	273.746	244.400	256.200	259.500	260.700	263.300	1.284.100
Aufwand neu	273.746	244.400	275.900	279.200	280.400	283.000	1.362.900
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-175.066	-154.400	-166.200	-169.500	-170.700	-173.300	-834.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-175.066	-154.400	-143.500	-146.800	-148.000	-150.600	-743.300
Abweichung zum Planansatz	0	0	22.700	22.700	22.700	22.700	90.800

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 90.800 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr.
 Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung
von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Marktordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBL I/22, Nr. 18, S.6);
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607);
Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Marktplätze und Marktzeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Zulassung zum Markt
- § 5 Zuweisung, Auf- und Abbau von Standplätzen
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Verhalten der Anbieter
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Haftung
- § 10 Allgemeines Verhalten
- § 11 Gebührenpflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den nach § 69 GewO festgesetzten Wochenmarkt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt der Landeshauptstadt Potsdam wird auf dem Marktplatz „Am Bassin“ veranstaltet.
- (2) Markttage sind Montag bis Samstag. Am 31.12. findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt und endet zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Am 24.12. eines jeden Jahres ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 geöffnet.

Der Aufbau darf frühestens ab 06:00 Uhr beginnen. Der Abbau hat spätestens eine Stunde nach Marktende abgeschlossen zu sein. Der zugewiesene Standbereich ist besenrein zu hinterlassen.

Strom wird jedem zugewiesenen Marktstand in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 16:30 von Montag bis Freitag und von 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr am Samstag zur Verfügung gestellt.

Trinkwasser kann auf dem Wochenmarkt „Am Bassin“ dem Brunnen während der Marktzeiten entnommen werden. Eine Entsorgung des gebrauchten Wassers ist nicht gestattet.

- (4) Fallen Markttag auf einen für das Land Brandenburg im Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 21.03.1991 (GVBl I / 91 S. 44, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2015 GVBl I/15 – FTG) bestimmten Feiertag erfolgt keine Marktdurchführung.
- (5) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen entscheidet die Marktaufsicht über ein vorzeitiges Schließen des Wochenmarktes.
- (6) Das Marktleiterbüro ist nicht durchgängig besetzt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Marktwaren sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 187/2002 (Lebensmittelrahmenverordnung)
 - b) Produkte des Gartenbaus und der Forstwirtschaft (inklusive Saatgut)
 - c) Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
 - d) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
 - e) Töpfer-, Keramik-, Glas, Porzellan- und Emaillewaren
 - f) Haushalts- und Küchenartikel, kleine Elektroartikel bis zu einem Wert von 50,00 €
 - g) Modeschmuck und Kleinlederwaren
 - h) Kleintextilien
 - i) Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
 - j) Reinigungs- und Putzmittel
 - k) Wachs- und Paraffinwaren
 - l) Toilettenartikel einfacher Art
 - m) Kleinspielwaren

Auf Antrag können auch andere Waren zugelassen werden. Der Antrag ist vor Zulassung zum Markt bei der Marktaufsicht zu stellen.

- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Getränke und zubereitete Speisen nur aus dem Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist kein Verkauf bzw. Aufkauf von gebrauchten Artikeln oder Sachen zugelassen.

§ 4 Zulassung zum Markt

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem in § 3 genannten Warensortiment zählt. Die Standplätze werden vorrangig an Händler mit Marktwaren gemäß § 3 Absatz 1 a) bis c) zugewiesen. Wer eine Reisegewerbekarte führen muss, ist verpflichtet, diese vor Antritt des Platzes der Marktaufsicht vorzulegen.

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Teilnehmer gegen diese Marktordnung, gegen die für die Reisegewerbe geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung oder gegen die rechtmäßigen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen hat;

b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen werden Anbieter frischer Naturerzeugnisse vorrangig berücksichtigt. Weitere Auswahlkriterien sind das Zustandekommen eines umfassenden und abwechslungsreichen Warenangebots. Bei gleichem Warensortiment werden langjährige und bewährte Händler vorrangig eingewiesen.

§ 5 Zuweisung, Auf- und Abbau von Standplätzen

(1) Die Zuweisung der Standplätze und Elektroanschlüsse erfolgt durch die Marktaufsicht. Das Nähere regelt ein Vertrag. Die Händler sind verpflichtet, sich bis spätestens um 15:00 Uhr des Vortages bei der Marktaufsicht unter Mitteilung des Gegenstandes ihres Handels sowie der Größe ihres Marktstandes anzumelden.

(2) Sollte der Händler seiner Pflicht aus Abs. 1 nicht bis zum Ablauf des Vortages, 15:00 Uhr nachkommen, hat er keinen Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche am nächsten Markttag und kann von der Marktaufsicht von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit bestimmter Größe besteht nicht.

(4) Der zugewiesene Platz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert oder vertauscht werden. Es ist den Standinhabern nicht gestattet, einen anderen als den ihnen zugewiesenen Standplatz zu belegen oder diesen an eine andere Person zu vergeben.

(5) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind bzw. von der Marktaufsicht nicht eingewiesen wurden, vom Markt entfernt werden. Die Nachlieferung von Waren bzw. der Abbau des Standes während der Marktzeit mit Hilfe von Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht zulässig.

(6) Die Verkaufsstände sind unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Ende des Wochenmarktes, zu entfernen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bei außergewöhnlicher Wetterlage (Sturm, starker Regen, Hagel oder Schnee, extreme Hitze) entscheidet die Marktaufsicht anhand der Zahl der Händler, ob weitere Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden können. Die weitere Einweisung von Fahrzeugen kann nur erfolgen, wenn eine geringe Händlerzahl am Wochenmarkt teilnimmt und alle Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt abgestellt werden können.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 7 Verhalten der Anbieter

(1) Alle Händler haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.

(2) Die Händler haben dafür zu sorgen, dass ihre Verkaufseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden durch die Stadt ausreichend Müllcontainer bereitgestellt, muss der Abfall

getrennt und verdichtet abgelagert werden. Dritten ist es untersagt, den Abfall in die bereitgestellten Container des Wochenmarktes zu entsorgen.

(3) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.

(4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht innerhalb der Verkehrswege aufgestellt und ausgelegt werden, ausgenommen sind die Vordächer der Verkaufswagen.

(5) Jeder Händler hat seinen Namen gut sichtbar am Stand anzubringen.

(6) Die angebotenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen.

§ 8 Marktaufsicht

(1) Durch die Stadt wird eine Marktaufsicht (Marktleiter/-in bzw. Vertreter) eingesetzt. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Die Markthändler und deren Vertretung haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

(3) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben alle Händler und Besucher des Marktes Folge zu leisten.

(4) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder den Marktfrieden stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 9 Haftung

(1) Der Händler haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Mit der Platzvergabe übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Händlers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 10 Allgemeines Verhalten

(1) Alle Händler und Besucher haben auf dem Markt für Sauberkeit zu sorgen. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben.

(2) Jedermann hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet oder behindert werden. Insbesondere hat Jedermann Rücksicht auf Anwohner- und Lärmbelästigung zu nehmen.

(3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fahrzeuge der Händler während der Auf- und Abbaueiten.

§ 11 Entgeltspflicht

Die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt ist entgeltpflichtig. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung zur Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 3 genannten Tage und Zeiten nicht einhält;
- b) andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet;
- c) gegen die Zulassungs- und Zuweisungsbestimmungen und die Bestimmungen zum Auf- und Abbau der Stände der §§ 4 und 5 verstößt;
- d) gegen die Bestimmungen zu den Verkaufseinrichtungen gemäß § 6 verstößt;
- e) gegen die Reinigungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 verstößt;
- f) Waren in marktschreierischer Weise gemäß § 7 Abs. 3 anpreist;
- g) die Fronten der Standreihen gemäß § 7 Abs. 4 nicht einhält;
- h) die Preisausschilderung der Waren nicht entsprechend § 7 Abs. 6 vornimmt;
- i) den Aufforderungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt;
- j) sich entgegen den Festlegungen gemäß § 10 verhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mike Schubert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam

**Entgeltordnung für die kommunalen Märkte
der Landeshauptstadt Potsdam vom
22. November 2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. November 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Berechnungsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Potsdam stellt für Marktstände auf kommunalen Wochenmärkten Standplätze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die **Frontfläche** des jeweils zugewiesenen Standplatzes.
- 1.2. Der **Marktbesucher** hat grundsätzlich für die Standplätze **Markttische von ca. 2 m Länge und 0,70 m bis 0,80 m Breite** selbst zu stellen.
- 1.3. Je vermieteten Frontmeter darf der **Nutzer** für seinen Stand eine Fläche von maximal **2,50 m in der Tiefe (von der Rückseite des Verkaufstisches)** in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme weiterer Tiefenflächen ist ein Zuschlag gemäß § 2 zu entrichten.
- 1.4. Für das Abstellen von Marktfahrzeugen auf den dafür besonders ausgewiesenen Stellplätzen werden ebenfalls Entgelte erhoben. Die Flächen werden nach Maßgabe freier Plätze ausschließlich für Fahrzeuge bis zu 7,5 t zur Verfügung gestellt, die nach Bauart und Beschaffenheit tatsächlich zur an- und Abfuhr von Marktware benötigt werden. Für Marktfahrzeuge, aus denen heraus unmittelbar ein Verkauf erfolgt, sind Entgelte wie für Marktstände zu entrichten.

2. Entgelte

- 2.1. Entgelt für einen Marktstand pro Tag und Frontmeter **2,60** EUR
- 2.2. Zuschlag für zusätzliche Fläche in der Standtiefe pro Tag und angefangenem m² **1,50** EUR
- 2.3. Parkerlaubnis für Marktfahrzeuge nach Maßgabe vorhandener Plätze auf dem gesondert ausgewiesenen Parkplatz pro Tag
 - 2.3.1. Fahrzeuge bis **2,8** t **1,50** EUR
 - 2.3.2. Fahrzeuge über **2,8** t **3,80** EUR

**Entgeltordnung Wochenmarkt der Landeshauptstadt
Potsdam vom 01. Januar 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Berechnungsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Potsdam stellt für Marktstände auf kommunalen Wochenmärkten Standplätze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die Standfläche des jeweils zugewiesenen Standplatzes.
- 1.2. Der **Markthändler** hat grundsätzlich **die** für die Standplätze benötigten **Verkaufstische, Verkaufswagen oder ähnliches** selbst zu stellen.
- 1.3. Je vermieteten **laufendem** Frontmeter darf der **Markthändler** für seinen Stand **in der Tiefe** eine Fläche von maximal **3,00 m gemessen von der Frontlinie** in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme weiterer Tiefenflächen ist ein Zuschlag gemäß § 2 zu entrichten.
- 1.4. Für das Abstellen von Marktfahrzeugen auf den dafür besonders ausgewiesenen Stellplätzen werden ebenfalls Entgelte erhoben. Die Flächen werden nach Maßgabe freier Plätze ausschließlich für Fahrzeuge bis zu 7,5 t zur Verfügung gestellt, die nach Bauart und Beschaffenheit tatsächlich zur an- und Abfuhr von Marktware benötigt werden. Für Marktfahrzeuge, aus denen heraus unmittelbar ein Verkauf erfolgt, sind Entgelte wie für Marktstände zu entrichten.

2. Entgelte

- 2.1. Entgelt für einen Marktstand pro Tag und **laufendem** Frontmeter **mit maximaler Tiefe von 3 Metern** **3,60** EUR
- 2.2. Zuschlag für zusätzliche Fläche in der Standtiefe pro Tag und angefangenem **Quadratmeter (m²)** **1,50** EUR
- 2.3. Parkerlaubnis für Marktfahrzeuge nach Maßgabe vorhandener Plätze auf dem gesondert ausgewiesenen Parkplatz pro Tag
 - 2.3.1. Fahrzeuge bis **3,5** t **2,52** EUR **netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer**
 - 2.3.2. Fahrzeuge über **3,5** t **3,78** EUR **netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer**

3. Nutzungsrechte

- ~~3.1. Die Nutzungsrechte werden durch Vertrag zwischen Händler und der Stadt auf der Grundlage der in Punkt 2 aufgeführten Entgeltbestimmungen für den jeweiligen Markttag vergeben.~~
- ~~3.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht nicht.~~
- ~~3.3. Bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen durch den Nutzer, insbesondere bei Verstoß gegen die Marktordnung der Stadt Potsdam vom 03.07.1991, Amtsblatt 12/91 S. 9, ist die Stadt zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.~~

4. Fälligkeit

~~Die in der Entgeltordnung festgelegten Beträge sind jeweils zum Nutzungsbeginn zu entrichten.~~

5. In Kraft-Treten, **Außer-Kraft-Treten**

- 5.1. Die Entgeltordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.
- 5.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Potsdam für die kommunale Märkte vom 07.06.1993 (Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 6/1993 S. 2) außer Kraft.

~~Potsdam, den 29.11.2001~~

~~Matthias Platzeck
Oberbürgermeister~~

3. Nutzungsrechte

- 3.1. entfällt
- 3.2. entfällt
- 3.3. entfällt

Die Nutzungsrechte werden durch Vertrag zwischen Händler und der Stadt Potsdam auf der Grundlage der in Punkt 2 aufgeführten Entgeltbestimmungen für den jeweiligen Markttag vergeben.

4. Fälligkeit

Für die in dieser Gebührenordnung festgelegten Beträge werden monatliche Abrechnungen an die Markthändler erstellt, die Beträge sind jeweils zum 30. des Folgemonats fällig.

5. In Kraft-Treten

- ~~5.1.~~ Die Entgeltordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.
- ~~5.2. entfällt~~

Potsdam, den 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Protokoll der Informationsveranstaltung vom 20.09.2023 zum Entwurf der Marktordnung

Raum 3.025

Teilnehmer Markthändler gemäß Teilnehmerliste sowie Herr Thomas Schenke, (Fachbereichsleiter Fachbereich Mobilität und Technische Infrastruktur, Frau Heike Sewina (Arbeitsgruppenleiterin Straßenverwaltung) sowie Frau Dorothea Schreiber (SB Infrastrukturverwaltung)

Beginn 17.30 Ende 18:05 Uhr

Top 1: neue Marktordnung

Herr Schenke begrüßt die Anwesenden und dankt Ihnen für das zahlreiche Erscheinen nach einem langen Markttag.

Die Einladung zum heutigen Treffen wurde am 25.07.2023 verschickt. Anlage der Einladung war die Marktordnung mit Stand 25.07.2023. Es wurde in der Einladung die Bitte ausgesprochen sich schriftlich zum Entwurf der Marktordnung zu äußern. Es ist keine schriftliche Rückäußerung eingegangen.

Frau Sewina erläutert die Änderungen des Entwurfs der neuen Marktordnung.

Auf Einwand der Fleischerei Rieck soll der Markt auch am 24.12. geöffnet werden. Die Öffnungszeiten sollen einem Samstag entsprechen (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Alle Anwesenden erklären sich damit einverstanden, dass der Markt am 24.12. geöffnet wird. Das Marktleiterbüro wird am 24.12. nicht durch einen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam besetzt sein. Auch damit sind alle Anwesenden einverstanden.

In der neuen Marktordnung soll nunmehr einen Tag vor Marktbeschickung im Marktbüro rechtzeitig die Teilnahme angemeldet werden. Hiermit erklären sich alle Anwesenden einverstanden. Frau Sewina sagt die Installation eines Anrufbeantworters zu.

Sämtliche Anwesenden sind mit dem Entwurf der neuen Marktordnung einverstanden und freuen sich, wenn diese zum 01.01.2024 in Kraft treten kann.

Top 2: sonstiges

Herr Dannebaum vom Pasta Paten (derzeitig noch kein Händler auf dem Wochenmarkt) fragt nach freien Kapazitäten. Herr Schenke und Frau Sewina sagen diskriminierungsfreie Vergabe von Standplätzen im Rahmen der Kapazitäten zu.

Aus der Runde kommen vermehrt Hinweise zu den fehlenden Parkmöglichkeiten und den daraus resultierenden wegbleibenden Kunden. Beispielsweise sind Blumen Saisonware und werden in großen Mengen gekauft. Der Weg zum Parkhaus ist zu weit. Problematisch ist die Halte- und Parksituation wenn Waren im Verlauf des Markttages nachgeliefert werden.


Es wird diskutiert, in wie weit es möglich ist, eine Stunde frei zu parken. Dies ist mit den bestehenden Überlegungen zur autoarmen Innenstadt nicht möglich. Herr Schenke sagt stattdessen zu, prüfen zu lassen, ob eine Zone zum Be- und Entladen eingerichtet werden kann. Dieser Kompromissvorschlag wird von allen Anwesenden begrüßt.

Die Anwesenden rügen die Toilettensituation vor Ort. Die vorhandene Wallanlage ist sehr störanfällig (Rattenbefall, Verunreinigung, Vandalismus). Frau Sewina verweist auf die an der Wallanlage angebrachte kostenfreie Telefonnummer. Alle Teilnehmer sagen zu, Störungen schnellst möglich an die Wall AG zu melden. Frau Sewina wird den Vertrag mit der Wall AG noch einmal prüfen, inwiefern die Wall AG die Toilettenanlage erneuern muss.

Es wird in Erwägung gezogen die Toilette im Marktbürotoilette zu nutzen. Diese Toilette ist aber den Angestellten der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten und steht auch nicht in Notsituationen zur Verfügung.

Aus der Runde wird angeregt, den Kiosk in der Charlottenstraße zu fragen. Dieser habe allerdings erst um 11 Uhr offen. Das sei zu spät. Frau Sewina wird sich die vertragliche Situation ansehen und prüfen, ob es möglich ist, die Toilette dieses Kiosks früher für die Markthändler zu öffnen.

Für das Protokoll



Dorothea Schreiber (SB Infrastrukturverwaltung)

Anlage: Teilnehmerliste

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Marktordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024 und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele**

ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen**

ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Die Berechnung der Entgelte nach der Entgeltordnung vom 01.01.2024 erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Wochenmarktbenutzung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Wochenmarkthändler und der Stadt Potsdam abgeschlossen.

Die neu zu fassende Entgeltordnung stellt die gebotene Gleichbehandlung aller Wochenmarkthändler sicher. Die aus Haushaltssicht wünschenswerte Kostendeckung wird nicht vollständig erreicht, aber wie in der Pflichtanlage dargestellt, wird für die kommenden Jahre eine Haushaltsentlastung ermittelt:

Den Kosten zum Betrieb des Wochenmarktes laut Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2022 über 163 TEUR standen 99 TEUR Erlöse aus Entgelten gegenüber.

Mit der neuen Entgeltordnung werden für die Zeit ab 01.01.2024 dann 132 TEUR/Jahr prognostiziert, was einer Erlössteigerung um 33% entspricht.

Die Entgelterhöhung folgt nicht nur dem Ziel einer größeren Kostendeckung, sondern muss auch so moderat gestaltet werden, damit Wochenmarkthändler mit ihren Marktpreisen die Konkurrenz mit den örtlichen Nahversorgern bestehen können und darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, ihre Waren auf dem Wochenmarkt einzukaufen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.